

mentalien und Ablässe sowie einige Formulare für Rekurse und Eingaben. Der Verfasser war wieder bemüht, das Werk auf den neuesten Stand zu bringen. Als Beispiel sei auf die ausführliche Behandlung der Konstitution „Christus Dominus“ vom 6. Jänner 1953 verwiesen (Nr. 510 f.).

Besondere Beachtung verdient das Vorwort, das der Verfasser dieser 15. Auflage vorausschickt und in dem er sich zwecks Beseitigung falscher Auffassungen mit seinen Kritikern auseinandersetzt. Er verweist besonders darauf, daß hier die katholische Moraltheologie nur von einer Seite aus betrachtet werde. Es soll vor allem dem Seelsorger die Möglichkeit geboten werden zu entscheiden, ob etwas Sünde, vielleicht schwere Sünde ist oder nicht. Mit Rücksicht auf diese praktische Zielsetzung wird mehr eine Sündenlehre als eine Tugendlehre geboten. Mit seinem klärenden Vorwort hat der Autor vielen Bemängelungen der Kritik den Boden entzogen. Über Einzelheiten wird man auch weiterhin geteilter Meinung sein, z. B. über die Behauptung, daß es bei der direkt gewollten geschlechtlichen Lust keinen geringfügigen Gegenstand (*parvitas materiae*) gibt (Nr. 223). Die Einteilung des Körpers in ehrbare, weniger ehrbare und unehrbare Teile (Nr. 234) wäre aufzugeben, wenn es auch schwierig sein mag, dafür andere Bezeichnungen einzuführen.

Möge das Werk des hochverdienten Autors auch weiter seine Mission erfüllen! Dem Seelsorger, besonders dem Beichtvater, gibt es die Möglichkeit, sich rasch zu orientieren, wenn ihm Gewissensfälle zur Entscheidung vorgelegt werden; für den Theologiestudierenden ist es ein willkommener Behelf, vor allem zur Wiederholung des moraltheologischen Stoffes; den gebildeten, religiös interessierten Laien schließlich setzt es instand, sich in Gewissensfragen auch selbst ein Urteil zu bilden und darüber hinaus die katholische Moraltheologie kennenzulernen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

**Thomas von Aquin, Recht und Gerechtigkeit.** Kommentiert von A. F. Utz O. P. (II—II 57—79). (15 u. 640.) (Die deutsche Thomasausgabe. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologiae. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben von der Albertus-Magnus-Akademie, Walberberg bei Köln. 18. Band.) 1953. Gemeinschaftsverlag F. H. Kerle, Heidelberg-München, Anton Pustet, Graz-Wien-Salzburg. Leinwand geb. S 149.40; für Subskribenten S 125.40.

Die Vorzüge, welche der Rezensent bei der Besprechung des 15. Bandes der deutschen Thomasausgabe (siehe diese Zeitschrift 1951, II. Heft, S. 178) hervorhob, gelten in vollem Umfange auch für den nun vorliegenden 18. Band: exakt erstellter lateinischer Text; getreue, verhältnismäßig leicht verständliche deutsche Übersetzung; 71 aufklärende Anmerkungen, die das Verständnis erleichtern; ein sehr eingehender Kommentar; endlich zwei instruktive Exkurse, die wieder zeigen, wie in einzelnen Punkten die Lehre des hl. Thomas sich bis in unsere Zeit weiterentwickelt hat: I. Die Anwendung des Begriffes der Ganzheit auf die Gesellschaftslehre. II. Die Wandlung im Begriff der Gemeinwohlgerechtigkeit — Soziale Gerechtigkeit — Soziale Liebe (alles geschrieben von Arthur Fridolin Utz O. P.). Besonderes Lob verdienen auch die sorgfältig bearbeiteten Verzeichnisse.

Ohne Übertreibung kann man sagen: In diesem Buche ist jede Seite interessant, und werden viele derzeit aktuelle Probleme berührt. Druck und äußere Ausstattung sind, wie schon bisher, solid, nobel und doch einfach.

Linz a. d. D.

Dr. Ferd. Spiesberger

**Das soziale Evangelium.** Ein Beitrag zur Rettung der christlichen Kultur. Von Professor Dr. theol., sc. pol. Otto Schilling. Zweite, neu bearbeitete Auflage. (180.) München 1953, Verlag J. Pfeiffer. Kart. DM 6.40.

Dieses Buch des bekannten Moraltheologen und Soziologen, das nun in zweiter, neu bearbeiteter Auflage vorliegt, nimmt eine Sonderstellung ein

in der Literatur über die „soziale Frage“. Es enthält 22 mehr oder minder ausgearbeitete Predigten über Probleme in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat, in denen gezeigt wird, wie die Soziallehren der katholischen Moral und hier wieder besonders die Ausführungen der letzten Päpste über soziale Anliegen letztlich im Evangelium Jesu Christi grundgelegt sind. Wenn es für den Seelsorger wichtig ist, über diese weltbewegenden Fragen informiert zu sein, so ist es ebenfalls wichtig, den Gläubigen aufzuzeigen, daß die Kirche das Recht, ja die Pflicht hat, in diesen Dingen mitzureden, und daß sie ihre Lehre zum großen Teil aus dem Evangelium schöpft, das deshalb mit Recht ein „soziales“ genannt wird.

Je nach Umständen wird der Inhalt des Buches verwendet werden auf der Kanzel oder außerhalb des Kirchenraumes. Auch wird der Priester das hier Gebotene in seiner Weise in das Volk hineinragen. Vieles freilich kann er auch wörtlich übernehmen. An manchen Stellen wird die Darstellung geradezu poetisch, z. B. S. 167: „Wenn Staat und Kirche Hand in Hand gingen!“ Das sehr empfehlende Vorwort hat Bischof Albert von Mainz geschrieben, der sich dazu als Nachfolger des großen Sozialbischofs Ketteler gedrängt fühlte.

Linz a. d. D.

Dr. Ferd. Spiesberger

**De separatione tori, mensae et habitationis ratione adulterii juxta Codicem Iuris Canonici.** Dr. Ewald Kuypers O. F. M. (Collectanea Franciscana Neerlandica X—1.) (88.) Buscoduci ('s-Hertogenbosch), L. C. G. Malmberg, Geb. fl. 5.60.

Eine in flüssigem Latein geschriebene und in traditionellem Stil gehaltene und aufgebaut römische Dissertation. Der Verfasser behandelt den Begriff der Scheidung von Tisch und Bett bei Ehebruch eines Ehepartners. Diese Scheidung wird begründet, ihre Bedingungen werden aufgezeigt und die Fälle behandelt, die den Verlust des Scheidungsrechts bewirken. Genau beschäftigt sich der Autor mit der Frage, wann die Scheidung auf eigene Faust durchgeführt werden kann und wann dabei die kirchliche Obrigkeit intervenieren muß. Wenn — wie im alten österreichischen Eherecht — der Staat als Delegat der Kirche handelt, hat er sich zur Erlaubtheit an die Grundsätze des Natur- und Kirchenrechts zu halten. Abschließend ist von den Rechtswirkungen und den Folgen dieser Scheidung (z. B. auf die Kindererziehung und auf die Vermögensverhältnisse) die Rede. Die Arbeit ist eine echt juristische Darstellung, die Decisiones S. R. Rotae und die Regulae Iuris in VI<sup>o</sup> sind reichlich herangezogen, auch die neueste Literatur ist verwendet. Gewundert hat uns, daß weder in den Zitationen noch in der Literaturangabe das große Werk der beiden Landsleute des Verfassers Th. Vlaming und L. Bender (Praelectiones Iuris Matrimonii) aufscheint. Die Acta Sanctae Sedis werden im allgemeinen eigens zitiert (ASS), nicht als Acta Apostolicae Sedis (AAS), wie es beim Verfasser einige Male vorkommt.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

**Geschichte des Gregorianischen Choralgesanges.** Von Jean-Pierre Schmit. (192.) Trier 1952, Paulinus-Verlag, Kart. DM 7.50.

Im Gedenken des 50jährigen Jubiläums des „Motuproprio“ ist es erfreulich, in diesem Buche eine gediegene Geschichte des Gregorianischen Gesanges vor sich zu haben. Das Buch verrät viel wissenschaftliche Arbeit, ist aber allgemein verständlich und gibt den Fachleuten, Alumnen, Chorleitern, Sängern, Priestern und Studierenden die Möglichkeit, sich in Kürze zu informieren über geschichtliche, musikalische, liturgische und ästhetische Fragen des Chorals. Wir erhalten Auskunft über die ersten christlichen Kultgesänge, über die hebräischen und griechischen Elemente des Kirchengesanges, über den byzantinischen Einfluß, über die Art der Arbeit Gregors des Großen. Es kommen zur Sprache die Theoretiker des Mittelalters, Guido von Arezzo, Blüte und Verfall des Chorals, das Trierer Konzil, die Medicää-Ausgabe. Zuletzt ist die Regensburger und Solesmenser Arbeit gewürdigt, die Editio